

SG Salomonsborn 04 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die am 23.04.1993 gegründete Sportgemeinschaft führt den Namen SG Salomonsborn 04 e.V. und hat ihren Sitz in Salomonsborn. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Sportgemeinschaft ist Mitglied im Stadtsportbund Erfurt e.V. und gegebenenfalls in weiteren Fachverbänden des Landessportbundes Thüringen, deren Sportarten in der Sportgemeinschaft betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Sie ist unter der Nr. 161373 im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Breitensports.
2. Die Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die der SG zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der SG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der SG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder der SG zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die SG vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
6. Die SG tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Die SG bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gliederung

1. Für jede in der SG betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung jedoch unselbständige Abteilung gebildet werden.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Abteilungen wählen eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig. Abteilungen welche nicht über eine eigene Abteilungsleitung verfügen, werden direkt vom Vorstand geleitet.
4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand / Abteilungsleitung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung der Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
3. Der Austritt muss dem Vorstand / Abteilungsleitung gegenüber schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus der Sportgemeinschaft ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - b. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen der SG oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 –Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der

Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

5. Die Beitragspflicht ist nachweislich bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Beschlusses erlischt die Mitgliedschaft. Eine weitere Mitgliedschaft ist nur mit nachweisbarer schriftlicher Zustimmung des Vorstandes möglich.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Monats und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Sportgemeinschaft bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Sportgemeinschaft. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen die Sportgemeinschaft müssen binnen sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. Beitragsgelder werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 Die Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Gemeinschaftszweckes an den Veranstaltungen der Sportgemeinschaft teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen der Sportgemeinschaft zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Sportgemeinschaft auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung, den Vorstand der Sportgemeinschaft anzurufen.

§ 7 Organe

1. Die Organe der Sportgemeinschaft sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Sportgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für :
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4 Absatz 1
 - i) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Absatz 4
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - k) Auflösung des Vereins
 - l) Finanzabschluss
2. Die Hauptversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt. Mitgliederversammlungen finden mindestens 1x im Zeitraum von 18 Monaten statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang im Vereinsheim. Zwischen dem Tag des Aushanges und dem

Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Sportgemeinschaft eingegangen sein.
8. Über die Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Sportgemeinschaft eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der Sportgemeinschaft.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand Finanzen
 - b) dem Vorstand Liegenschaften
 - c) dem Vorstand Fußball
 - d) dem Vorstand Breitensport
 - e) dem Vorstand Verwaltung & Kommunikation
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind:
 - a) der Vorstand Finanzen
 - b) der Vorstand Liegenschaften
 - c) der Vorstand Fußball
 - d) der Vorstand Breitensport
 - e) der Vorstand Verwaltung & Kommunikation

Gerichtlich und außergerichtlich wird die Sportgemeinschaft durch zwei der Vorstehenden genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen die sich um die Sportgemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die

Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse der Sportgemeinschaft einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.
2. Bei festgestellten Beanstandungen ist mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung der Vorstand zu unterrichten.
3. Kann ein Kassenprüfer eine notwendige Kassenprüfung nicht wahrnehmen oder scheidet ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Kassenprüfer kommissarisch ernennen. Dieser kommissarisch ernannte Kassenprüfer muss durch die nächste stattfindende Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden.

§ 13 Die Auflösung

1. Über die Auflösung der Sportgemeinschaft entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung der Sportgemeinschaft oder bei Wegfall des Zwecks § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen der Sportgemeinschaft an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke im Ortsteil Salomonsborn zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.03.2023 von der Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft SG SALOMONSBORN 04 e.V. beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.